

Tiroler Musikschulwerk

SCHULORDNUNG

Für alle dem Tiroler Musikschulwerk angehörenden Musikschulen (Landesmusikschulen) kommt folgende, im wesentlichen am „Statut des Tiroler Musikschulwerkes“ (Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 13.03.2001) orientierte Schulordnung zur Anwendung:

1. Aufnahme der Schüler

(1) Landesmusikschulen sind unbeschadet des Abs.2 für jeden, der die für die jeweilige Unterrichtsart erforderliche Eignung aufweist, zugänglich. Können auf Grund der räumlichen oder der personellen Gegebenheiten nicht alle Bewerber in eine Landesmusikschule aufgenommen werden, so hat die Aufnahme unter Bedachtnahme auf die Eignung der Bewerber, deren Alter und sonstige in ihrer Person gelegene, besonders berücksichtigungswürdige Umstände zu erfolgen (§ 8 Abs. 1 Tiroler Musikschulgesetz).

(2) Bewerber aus Gemeinden, die keinen Beitrag zum Schulaufwand einer Landesmusikschule oder einer sonstigen vom Land Tirol nach diesem Gesetz geförderten Musikschule leisten, haben keinen Anspruch auf Aufnahme in eine Landesmusikschule. Sie können nach Maßgabe der räumlichen und der personellen Gegebenheiten dennoch in eine Landesmusikschule aufgenommen werden, wenn die Nichtaufnahme im Hinblick auf die persönliche Betroffenheit des Bewerbers, insbesondere auf dessen musikalische Begabung, eine unbillige Härte bedeuten würde (§ 8 Abs. 2 Tiroler Musikschulgesetz).

(3) Die Aufnahme von Schülern in eine Landesmusikschule erfolgt auf deren Antrag durch Aufnahmebestätigung der Direktion. Die Aufnahme gilt jeweils für ein Schuljahr bzw. bis zu einem früheren Austritt des Schülers (§ 16) aus der Landesmusikschule. Schüler, die bereits aufgenommen wurden, haben sich jeweils vor Ablauf des Schuljahres für das nächste Schuljahr anzumelden.

(4) Das Aufnahmealter für die einzelnen Fächer ist im Lehrplan für die Tiroler Landesmusikschulen geregelt.

(5) Bei minderjährigen Schülern ist der Antrag auf Aufnahme vom Erziehungsberechtigten zu unterfertigen.

(6) Die Aufnahme in die Lehrveranstaltungen der Elementarstufe (MFE, Kindersingen und frühinstrumentaler Unterricht) erfolgt probeweise auf die Dauer eines Jahres.

(7) Die Aufnahme in eine höhere Stufe erfolgt durch eine Eignungsfeststellung. Diese Überprüfung der körperlichen Eignung und musikalischen Bildbarkeit (Gehör, Rhythmus, Stimme) erfolgt kommissionell. Ausnahmen davon sind bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen möglich.

2. Schulgeld

(1) Für den Besuch von Landesmusikschulen ist von den Schülern ein angemessener Beitrag zu den Kosten der Errichtung und der Führung der Landesmusikschulen (Schulgeld) zu leisten (§ 9 Abs. 1 Tiroler Musikschulgesetz).

(2) Die Landesregierung setzt das Schulgeld nach Unterrichtsarten und allgemeinen familiären Gesichtspunkten für alle Landesmusikschulen einheitlich fest („Schulgeldordnung“) und nimmt dabei auch auf den mit den einzelnen Unterrichtsarten verbundenen Aufwand Bedacht (§ 9 Abs. 2 Tiroler Musikschulgesetz)

(3) Die jeweils gültige Fassung der „Schulgeldordnung“ liegt an jeder Landesmusikschule zur Einsicht auf.

3. Wahl der Lehrpersonen

(1) Bei der Einschreibung in die Landesmusikschule kann der Wunsch nach Zuteilung zu einer bestimmten Klasse (Lehrperson) auf dem Anmeldeformular vermerkt werden. Ein solcher Wunsch wird nach Möglichkeit berücksichtigt.

(2) Ein Übertritt in eine andere Klasse bedarf der Zustimmung des Musikschulleiters. Diese Zustimmung ist nach Möglichkeit zu erteilen.

4. Versäumte Unterrichtsstunden

(1) Der Schüler ist verpflichtet, die Schule oder den Lehrer umgehend von einer voraussehbaren Versäumung von Unterrichtsstunden zu verständigen. Bei minderjährigen Schülern hat dies der Erziehungsberechtigte zu veranlassen.

(2) Es besteht kein Anspruch auf das Nachholen von Unterrichtsstunden, die vom Schüler abgesagt wurden.

(3) Bei längerem unentschuldigtem Fernbleiben des Schülers können die unter Punkt 15 der Schulordnung genannten Maßnahmen ergriffen werden.

(4) Unterrichtsstunden, die vom Lehrer nicht aus dienstlichen Gründen abgesagt werden müssen, werden - ausgenommen im Krankheitsfall (siehe Abs. 5) - eingebracht.

(5) Bei einer Abwesenheit vom Unterricht, die mehr als einen Monat dauert und durch eine Erkrankung des Schülers bzw. Lehrers oder durch sonstige berücksichtigungswürdige Gründe (z.B. Berufsschulbesuch) bedingt ist, ist der entsprechende Schulgeldanteil auf Ansuchen und bei Vorlage von entsprechenden Nachweisen gutzuschreiben oder zurückzuerstatten.

5. Austritt oder Ausschluß

(1) Ein Austritt während des Schuljahres ist unbeschadet des Abs. 2 nur am Ende eines Semesters zulässig. Hierzu ist eine schriftliche Erklärung nötig, die mindestens drei Wochen vor Semesterschluß beim Musikschulleiter einzubringen ist. Bei minderjährigen Schülern ist die Austrittserklärung vom Erziehungsberechtigten zu unterfertigen.

(2) Einem Wunsch auf Austritt während eines Semesters ist bei nachgewiesenem Wohnortwechsel oder bei einer ärztlich bestätigten Erkrankung, die mehr als einen Monat dauert, stattzugeben. Der entsprechende Anteil des Schulgeldes ist auf Ansuchen zurückzuerstatten.

(3) Ein Ausschluß aus der Schule (§§ 18, Abs. 3 und 19, Abs. 2, Z. 4) kann - nach vorheriger Androhung (§ 11 Abs. 4 Statut) - jederzeit ausgesprochen werden. In diesem Fall erfolgt keine Rückerstattung des Schulgeldes.

6. Schul- und Unterrichtszeit

(1) Die Schulzeit richtet sich nach den Bestimmungen des Schulzeitgesetzes für allgemein- bildende Pflichtschulen (Tiroler Schulorganisationsgesetz, LGBl. Nr. 84/1991) sowie nach den geltenden Erlässen des Landesschulrates für Tirol für den Pflichtschulbereich.

(2) Eine Unterrichtsstunde dauert 50 Minuten. (In Ausnahmefällen, z.B. bei „geteilten Gruppenstunden“, kann die Unterrichtszeit vorübergehend auch 25 Minuten betragen.)

(3) Die Anzahl der pro Woche zu besuchenden Unterrichtsstunden richtet sich nach dem Lehrplan.

7. Kontrollprüfung

(1) Schüler mit nicht entsprechendem Unterrichtserfolg haben sich - auf Antrag ihres Lehrers - einer Kontrollprüfung zu unterziehen.

(2) Die Kontrollprüfung ist vom Musikschulleiter und zwei Lehrpersonen, von denen eine das betreffende Fach unterrichten soll, abzunehmen. Der Lehrer des Prüfungskandidaten hat bei der Prüfung anwesend zu sein, darf aber nicht prüfen.

(3) Ein Nichtbestehen der Kontrollprüfung oder das Nichtantreten zur Kontrollprüfung zieht den Ausschluß aus der Schule nach sich.

8. Öffentliches Auftreten von Schülern

Schüler die beabsichtigen, öffentlich aufzutreten, haben vorher das Einvernehmen mit ihrem Lehrer darüber herzustellen, wenn dabei der Name ihrer Musikschule oder ihres Lehrers im Zusammenhang mit diesem Auftritt öffentlich genannt werden soll. Bezahlte Auftritte dieser Art sind in jedem Fall der Musikschulleitung im Vorhinein zu melden. Ist dieses Einvernehmen nicht gegeben oder der Auftritt nicht gemeldet worden, so ist nach Ziffer 15 vorzugehen.

9. Schulnachrichten und Zeugnisse

(1) Zum Ende jedes Semesters ist dem Schüler eine Schulnachricht mit der Benotung des jeweiligen Semesters auszustellen.

(2) Auf Verlangen ist dem Schüler zum Ende des Schuljahres oder bei Austritt aus der Musikschule eine Zeugnis mit Benotung auszustellen.

(3) Nach Absolvierung der Oberstufe ist dem Schüler auf Verlangen ein Abschlußzeugnis mit Benotung auszustellen.

10. Übertrittsprüfung

(1) Das Verbleiben eines Schülers an einer Landesmusikschule hängt vom Lernfortschritt ab und setzt hierfür mindestens die Benotung „genügend“ im Hauptfach voraus.

(2) Jeder Schüler hat sich nach der im Lehrplan dafür vorgesehenen Lernzeit im Hauptfach einer Übertrittsprüfung in die nächsthöhere Leistungsstufe (§8 Statut) zu unterziehen. Abweichungen von diesem Zeitraum sind auf Antrag des Lehrers mit Zustimmung des Musikschulleiters möglich.

(3) Der Schüler hat zugleich die im Studienplan für die jeweilige Leistungsstufe vorgesehenen Ergänzungsfächer zu absolvieren.

(4) Die näheren Bestimmungen sind im Lehrplan der Tiroler Landesmusikschulen enthalten.

11. Benotung und Beratungsgespräch

(1) Bei der Erstellung der Schulnachrichten und Zeugnisse und bei Übertrittsprüfungen wird unbeschadet des Abs. 2 folgende Notenskala zur Beurteilung der Leistungen des Schülers angewendet: sehr gut, gut, befriedigend, genügend, nicht genügend.

(2) Bei noch nicht schulpflichtigen Kindern bzw. in der Elementarstufe ist anstelle der in Abs. 1 angeführten Benotung einer Besuchsbestätigung auszustellen. Die Notenskala auf der Rückseite des Jahresausweises bzw. -zeugnisses ist gegebenenfalls zu streichen. Darüber hinaus wird die Möglichkeit eines ausführlichen Beratungsgespräches angeboten.

12. Aufsichtspflicht

Eine Beaufsichtigung minderjähriger Schüler, in der Zeit vor und nach der Unterrichtsstunde kann von seiten der Musikschule nicht stattfinden. Die Erziehungsberechtigten bzw. von ihnen ermächtigte Aufsichtsberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, daß der Schüler, ausgenommen während der Unterrichtsstunde selbst, dem jeweiligen Alter entsprechend beaufsichtigt wird, da außerhalb der Unterrichtsstunde selbst keine Haftung seitens der Musikschule übernommen werden kann. Die Aufsichtspflicht von seiten der Musikschule beginnt mit dem Betreten des Unterrichtsraumes und endet mit dem Verlassen desselben.

13. Haftung für Sachschäden

Die Schüler sind angehalten, die Schulräume und Inventar einschließlich der ihnen von der Schule zur Verfügung gestellten Instrumente sorgfältig zu behandeln.

Jede schuldhafte Beschädigung zieht die Verpflichtung zum Schadenersatz nach sich, wobei für Minderjährige deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigte zur Verantwortung gezogen werden.

14. Hausordnung

Unbeschadet der Bestimmungen dieser Schulordnung kann für jede Musikschule von deren Schulsitzerhalter gegebenenfalls eine zusätzliche Hausordnung erlassen werden.

Werden Unterrichtsräume in Gebäuden benützt, für die eigene „Hausordnung“ bestehen, so ist auch die Einhaltung dieser Bestimmungen verpflichtend. Verstöße gegen die Hausordnung gelten als Verstöße gegen die Schulordnung.

15. Verstöße gegen die Schulordnung

Im Falle der Verletzung der Schulordnung durch den Schüler können folgende Maßnahmen ergriffen werden:

1. die mündliche oder schriftliche Ermahnung durch den Lehrer,
2. die mündliche oder schriftliche Ermahnung durch den Musikschulleiter mit gleichzeitiger Verständigung des Erziehungsberechtigten bei minderjährigen Schülern,
3. die Androhung des Ausschlusses von der Landesmusikschule,
4. der Ausschluß von der Landesmusikschule.

Über die Androhung des Ausschlusses und den Ausschluß von der Landesmusikschule entscheidet die Lehrerkonferenz.

Schulgeldordnung des Tiroler Musikschulwerkes

Gültig ab dem Schuljahr 2001/2002

(Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 13.03.2001)

1. Als Entgelt für die Ausbildung an Tiroler Landesmusikschulen hat jeder Schüler bzw. sein gesetzlicher Vertreter vorbehaltlich der Bestimmungen der Z. 2 und 3 ein Schulgeld in folgender Höhe pro Semester zu bezahlen:

- | | |
|--|------------------|
| a) Einzelunterricht: | EUR 170,- |
| b) Gruppenunterricht (zwei bis vier Schüler): | EUR 131,- |
| c) Ensemblemusizieren (bis zu sechs Schülern): | EUR 78,- |
| d) Kurse, Ensemblemusizieren (mehr als 6 Schüler) | EUR 55,- |

Der Tarif nach lit. c und d ist nur in jenen Fällen zu entrichten, in denen kein Einzelunterricht oder Gruppenunterricht (Hauptfachunterricht) besucht wird. Für die für den Hauptfachunterricht im Rahmen des Studien- und Lehrplanes vorgesehenen Ergänzungsfächer ist kein Schulgeld zu entrichten.

Das Schulgeld ist semesterweise spätestens bis zum 15. November bzw. bis zum 15. März des Schuljahres zu entrichten. Entscheidungen bezüglich Mahnungen und Verzugszinsen bleiben den Gemeinden überlassen.

2. Besuchen mehrere Familienmitglieder die Musikschule oder werden mehrere Hauptfächer belegt, so werden ohne Ansuchen folgende Ermäßigungen gewährt, wobei bei der Berechnung der teurere Tarif vor dem billigeren Tarif und Einzelunterricht vor Gruppenunterricht zu reihen ist:

- a) für jedes **zweite Familienmitglied** oder für jedes **zweite Hauptfach**:

- | | |
|---------------------------|------------------|
| Einzelunterricht: | EUR 131,- |
| Gruppenunterricht: | EUR 108,- |

b) für jedes **dritte Familienmitglied** oder für jedes **dritte Hauptfach**:

Einzelunterricht: EUR 108,-

Gruppenunterricht: EUR 93,-

c) ab dem **vierten Familienmitglied** oder ab dem **vierten Hauptfach** ist kein Schulgeld mehr zu entrichten.

3. Personen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, haben einen 70%igen Aufschlag auf alle Tarife mit Ausnahme des Ensemblespielens und der Kurse zu zahlen. Von dieser Bestimmung sind aktive Mitglieder von musikalischen Vereinigungen, die im öffentlichen Interesse tätig sind, ausgenommen. In Zweifelsfällen obliegt die Entscheidung darüber der jeweiligen Gemeinde. Von der Anwendung dieser Bestimmung kann die Gemeinde in sonstigen begründeten Einzelfällen absehen.
4. Unabhängig von den unter 1 bis 3 genannten Tarifposten können für zeitlich befristete, projektbezogene Sonderveranstaltungen seitens der Musikschule nach Absprache mit der Gemeinde und dem Amt der Tiroler Landesregierung Sondertarife festgelegt werden.